

Beschlussvorlage	
- öffentlich -	
VL-22/2024	
Fachbereich	Kämmerei
Sachbearbeiter	Birgit Glaßner
Datum	27.02.2024

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Magistrat	13.03.2024	vorberatend
Haupt - und Finanzausschuss	25.04.2024	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung	02.05.2024	beschließend

Betreff:

Genehmigung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 der Hochschulstadt Geisenheim sowie des Wirtschaftsplans der Stadtwerke Geisenheim für das Wirtschaftsjahr 2024

Beschlussvorschlag:

Der Stadtverordnetenversammlung wird folgende Beschlussfassung empfohlen:

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt die aufsichtsbehördliche Genehmigung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 der Hochschulstadt Geisenheim sowie des Wirtschaftsplans der Stadtwerke Geisenheim für das Wirtschaftsjahr 2024 zur Kenntnis.

Sachverhalt / Begründung:

Mit Schreiben vom 22. Februar 2024 hat uns der Landrat des Rheingau-Taunus-Kreises als Kommunal- und Finanzaufsichtsbehörde, die aufsichtsbehördliche Genehmigung zu den §§ 2, 3 und 4 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 der Hochschulstadt Geisenheim erteilt. Gleichzeitig erfolgte die aufsichtsbehördliche Genehmigung der im Wirtschaftsplan der Stadtwerke Geisenheim für das Wirtschaftsjahr 2024 vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen, Kredite und des Höchstbetrags der Liquiditätskredite.

Die Kommunal – und Finanzaufsicht des Rheingau-Taunus-Kreis stellt fest, dass der Jahresabschluss der Hochschulstadt Geisenheim für das Jahr 2022 der Revision des RTK zur Prüfung vorliegt.

Die in § 2 der Haushaltssatzung 2024 festgesetzte Kreditaufnahme in Höhe von 2.554.659 € zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird in vollem Umfang genehmigt (§ 97a Nr. 4 i. V. m. § 103 Abs. 2 HGO).

Die in § 3 der Haushaltssatzung 2024 festgesetzten Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 3.693.000 € zu Lasten des Haushaltsjahres 2024 (2.943.000 €) und des Haushaltsjahres 2025 (750.000 €) werden genehmigt – aufgrund der Finanzplanung erscheint die Finanzierung der Auszahlungen gesichert.

Der in § 4 der Haushaltssatzung 2024 festgesetzte Höchstbetrag der Liquiditätskredite (5 Mio. €) wird in vollem Umfang gemäß § 97a Nr. 5 i. V. m § 105 Abs. 2 HGO genehmigt.

Die dauernde finanzielle Leistungsfähigkeit der Hochschulstadt Geisenheim wird von der Aufsichtsbehörde derzeit als **noch gesichert** eingestuft.

Die Analyse des Wirtschaftsplanes des Eigenbetriebs Stadtwerke Geisenheim sowie der Jahresabschluss 2022 des Eigenbetriebes lassen keine besonderen Belastungspunkte für den Kernhaushalt erkennen.

Die Genehmigungen des im Wirtschaftsplan 2024 veranschlagten Gesamtbetrags der Kredite, der Verpflichtungsermächtigungen und des Höchstbetrags der Liquiditätskredite werden erteilt.

Folgende Auflagen und Empfehlungen sind mit der Haushaltsgenehmigung verbunden:

1. Restriktive Personalbewirtschaftung und eigenständige kritische Überprüfung der vorgehaltenen Aufgaben und Standards
2. Überprüfung der freiwilligen Leistungen auf ihre Notwendigkeit und Höhe
3. Anpassung Beiträge und Gebühren (Kostendeckungsgrad)
4. Verzicht auf Investitionen bzw. Investitionsmaßnahmen mit erheblichen Folgekosten
5. Keine weitere Belastung des städtischen Haushalts aus dem Eigenbetrieb Stadtwerke
6. Haushaltsvollzugsbericht an RTK zum 31. Juli sowie mit Vorlage des Haushalts 2025.

Finanzielle Auswirkungen:

Anlage(n):

1. VL-22_2024 Anlage 1 Haushaltsgenehmigung

Der Bürgermeister